

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2006

*vom 14. November 2005***zur Änderung des Reglements über die Ausübung
der politischen Rechte**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 16. März 2005 über die politischen Rechte von Ausländern und Auslandschweizern;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Artikelüberschrift und Abs. 1

Führung (Art. 2a Abs. 2 und Art. 4 PRG)

¹ Das Stimmregister wird elektronisch geführt. Es wird auf der Grundlage der Daten der Einwohnerkontrolle und der Listen, die den Gemeinden vom Amt für Bevölkerung und Migration zugestellt werden, erstellt.

Art. 2 Angaben (Art. 4 PRG)

Das Stimmregister enthält für jede Person folgende Angaben:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Heimatgemeinden und -kantone oder, für Personen ausländischer Nationalität, den Heimatstaat;
- d) Geschlecht;
- e) Adresse;

- f) Datum der Hinterlegung der Ausweispapiere;
- g) Angabe der Ebenen (eidgenössische, kantonale und/oder kommunale), auf denen die Person ihre politischen Rechte ausüben kann;
- h) Sprache, in der das Stimmmaterial zugestellt werden soll (Art. 12 Abs. 3 PRG).

Art. 2a (neu) Zweifel an der Stimm- und Wahlberechtigung der ausländischen Person (Art. 2a Abs. 2 PRG)

¹ Bestehen Zweifel an der Stimm- und Wahlberechtigung einer ausländischen Person, so stellt ihr die Gemeinde einen Fragebogen zu, auf dem sie die verschiedenen Schweizer Gemeinden, in denen sie zuvor wohnhaft war, und die entsprechenden Daten angeben muss.

² Die ausländische Person füllt den Fragebogen aus und sendet ihn innerhalb der ihr von der Gemeinde eingeräumten Frist an die Gemeindeschreiberei zurück.

³ Wenn sich zusätzliche Abklärungen als nötig erweisen sollten oder die Person, über deren Stimm- und Wahlberechtigung Zweifel bestehen, nicht fristgerecht geantwortet hat, kann die Gemeinde sie zu einer Anhörung vorladen.

⁴ Die Gemeinde kann sich auch direkt bei den anderen betroffenen Gemeinden oder beim Amt für Bevölkerung und Migration erkundigen.

Art. 2b (neu) Bescheinigung der Eintragung ins Stimmregister (Art. 2 Abs. 3 PRG)

Wenn eine ins Stimmregister der Gemeinde eingetragene ausländische Person die Gemeinde verlässt, erhält sie ein Schriftstück mit der Überschrift « Bescheinigung der Eintragung ins Stimmregister der Gemeinde... », das alle sie betreffenden gemäss Artikel 2 im Stimmregister erfassten Angaben enthält.

Art. 9 Abs. 1 Bst. h (neu)

[¹ Der Stimmrechtsausweis, der die Form eines Couverts hat, enthält folgende Angaben:]

- h) Angabe der Ebenen (eidgenössische, kantonale und/oder kommunale), auf denen die Person ihre politischen Rechte ausüben kann.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Präsidentin:

R. LÜTHI

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX